

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 12.03.2004

Nr. 2

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 16. Januar 2004	31
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat/Erweiterten Senat vom 25. April 2002 vom 11. Februar 2004	33
Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium IMC-Executive Program der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Januar 2004	34
2. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 1996 vom 17. Februar 2004	48
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. März 2003 vom 16. Januar 2004	50
Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3.03.2004	54

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/2

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Fachbereichsräte
vom 25. April 2002
vom 16. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„Abweichend von Abs. 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule mit Stimmrecht an:
 1. Die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden“.
 Der bisherige Absatz 3 von § 1 wird zu Absatz 4.
2. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Im Fachbereich Musikhochschule werden die Mitglieder des Fachbereichsrats von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt von den Professorinnen/Professoren, den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, den Lehrbeauftragten und den Studierenden gewählt.“
3. § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Im Fachbereich Musikhochschule bestimmt sich die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - Kunst HG).“
4. In § 2 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt: „Im Fachbereich Musikhochschule findet die Zuordnung in der Reihenfolge Gruppe der Professorinnen/Professoren, Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gruppe der Lehrbeauftragten, Gruppe der Studierenden statt.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch „Die Wahlberechtigten“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird nach „weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ eingefügt „- im Fachbereich Musikhochschule der Gruppe der Professorinnen/Professoren, der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Lehrbeauftragten und der Gruppe der Studierenden –,“

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach „jeder Mitgliedergruppe gemäß Artikel 13 Abs. 1 UV“ eingefügt „- im Fachbereich Musikhochschule jeder Mitgliedergruppe gemäß den Bestimmungen des Kunst HG –,“.
7. In § 16 Abs. 7 Satz 1 erhält der Klammerzusatz nach „Mitgliedergruppe“ folgenden Wortlaut „Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter, Studierende, weitere Mitarbeiterin/Mitarbeiter – im Fachbereich Musikhochschule: Professorinnen/Professoren, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Studierende –,“.


Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Januar 2004.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor

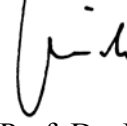


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für den Senat/Erweiterten Senat
vom 25. April 2002
vom 11. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung gemäß Artikel 35 Abs. 4 UV für den Senat/Erweiterten Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 erhält die Aufzählung zu „Wahlkreis 3“ folgende Fassung:

„Philosophische Fakultät (FB 6 – 9)
Universitätsbibliothek
Zentrum für Lehrerbildung
Fachbereich Musikhochschule;“

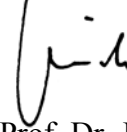
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Januar 2004.

Münster, den 11. Februar 2004

Der Rektor

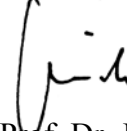


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Februar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium
IMC-Executive Program
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NW.S 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV.NW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	1
§ 2	Hochschulgrad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang.....	2
§ 4	Prüfungsausschuss.....	2
§ 5	Prüfer und Beisitzer.....	3
§ 6	Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	3
§ 7	Zulassung zur Abschlussprüfung.....	4
§ 8	Umfang und Struktur der Prüfung.....	4
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 11	Zeugnis und Urkunde.....	6
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 13	Ungültigkeit der Prüfung.....	7
§ 14	Aberkennung des akademischen Grades.....	8
§ 15	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	8

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das weiterbildende Studium im IMC Executive Program dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten der orofacialen Medizin, insbesondere der Chirurgie. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Chirurgie erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen

komplexer Problemstellungen und operativer Techniken zu vermitteln.

- (2) Im Grundkurs werden den Studierenden allgemeinchirurgische sowie mund-kiefer-gesichtschirurgische Grundlagen vermittelt. Jede/Jeder Studierende nimmt darüber hinaus nach eigener Wahl an einem der Aufbaukurse
- Implantologie,
 - Onkologie,
 - Traumatologie oder
 - Fehlbildungen (Cranofaciale Anomalien, Dysgnathien und Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten)
- teil. In den Aufbaukursen werden spezielle mund-kiefer-gesichtschirurgische Fachkenntnisse und chirurgische Techniken vermittelt.
- (3) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Kandidat/die Kandidatin die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht hat und die Fähigkeit besitzt, die in der Theorie erworbenen Qualifikationen selbstständig auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.
- (4) Das Programm wird auch unter Beteiligung ausländischer Wissenschaftler durchgeführt.

§ 2

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Medizinische Fakultät den Grad eines *Executive Master of oral medicine*. Abhängig von dem gewählten Aufbaukurs wird der Grad mit folgenden Schwerpunktbezeichnungen verliehen:

- Bei Wahl des Aufbaukurses Implantologie: in implantology
- Bei Wahl des Aufbaukurses Onkologie: in oncology
- Bei Wahl des Aufbaukurses Taumatologie: in traumatology
- Bei Wahl des Aufbaukurses Fehlbildungen: in malformations.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung ein. Das Studium hat ein Volumen von insgesamt etwa 600 Stunden. Es gliedert sich nach Maßgabe des Anhangs in ein Web-basiertes Grundstudium von 200 Stunden, ein Web-basiertes Aufbaustudium von 150 Stunden, ein anatomisch-operatives Praktikum von 100 Stunden und ein klinisches Praktikum von 150 Stunden jeweils inklusive Lernkontrollen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss, der aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rat bestimmt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (3) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das International Medical College Münster (IMC) der Medizinischen Fakultät.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/die Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Beisitzer/Beisitzerin kann sein, wer eine medizinische oder zahnmedizinische Approbation besitzt. Er/Sie soll promoviert sein.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch

Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüflingsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder Aufsicht führende Person - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine ärztliche oder zahnärztliche Approbation oder eine vergleichbare von einer staatlichen Stelle anerkannte Qualifikation besitzt.
 2. die Prüfung zum *Executive Master of oral medicine* nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt,
 3. am Weiterbildungsstudium IMC Executive Program teilgenommen und in diesem Rahmen folgende Nachweise erworben hat:
 - 3.1. Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung von vier vorgegebenen Patientenstudien,
 - 3.2. den Nachweis über eine erfolgreich durchgeführte Präsentation im Rahmen eines Seminars
 - 3.3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs (Modul 1) sowie den drei Modulen des gewählten Aufbaukurses gemäß Anhang.
- (2) Ist die Beibringung einer nach Absatz 1 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Umfang und Struktur der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen: einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung und einer Abschlussarbeit.
- (2) In der Klausurarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des Pflichtstudiums darstellen, einschlägige Probleme des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit ist auf 5 Zeitstunden begrenzt.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Fachgebiets nach Massgabe des gewählten Aufbaukurses erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.
- (4) Gegenstand der Abschlussarbeit ist eine ausführliche Falldarstellung mit entsprechenden Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie auf der Grundlage seines/ihrer persönlichen beruflichen Erfahrungsbereichs selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem am IMC Executive Program beteiligten Prüfer der Universität Münster übernommen werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann einen Prüfer ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit dem jeweiligen Prüfer abzustimmen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Das Thema ist so zu formulieren, dass das Projekt innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden kann. Eine einmalige Verlängerung um bis zu 6 Wochen ist auf Antrag möglich. Der Umfang der Abschluss-Hausarbeit ist auf 30 Seiten begrenzt.
- (5) Die Klausurarbeit und die Abschlussarbeit sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note wird als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Für die Zuordnung einer Notenstufe gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.
- (6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Prüfungsteilleistungen gemäß § 8 Abs. 1 wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist.
- (4) Aus den in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote geht die Note der Klausurarbeit mit einem Gewicht von 40 %, die Note aus der mündlichen Prüfung mit 30 % und die Note für die Abschluss-Hausarbeit mit einem Gewicht von 30 % ein.

Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt	bis 4,0	ausreichend.

- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen abgeschlossen sein. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (6) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§11

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten für die Klausurarbeit, die mündliche Prüfung und die Abschluss-Hausarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf dem Zeugnis ist außerdem das Thema der Prüfungs-Hausarbeit zu vermerken. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, mit welcher die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines *Executive Master of oral medicine* mit folgenden Schwerpunktbezeichnungen:
 - Bei Wahl des Aufbaukurses Implantologie: in implantology
 - Bei Wahl des Aufbaukurses Onkologie: in oncology
 - Bei Wahl des Aufbaukurses Taumatologie: in traumatology
 - Bei Wahl des Aufbaukurses Fehlbildungen: in malformations.verleiht. Die Urkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Fakultät.

§12

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuschte der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine

Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§14

Aberkennung des akademischen Grades

Der akademische Grad Executive Master of oral medicine ist abzuerkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist . Er kann aberkannt werden,wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät.

§15

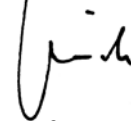
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium von diesem Tag an aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 29. April 2003.

Münster, den 27. Januar 2004

Der Rektor

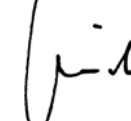


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

GRUNDKURS
MODUL 1
CHIRURGISCHE GRUNDLAGEN

3 A	4 B	5 C	6 D
AUFBAUKURS IMPLANTOLOGIE	AUFBAUKURS ONKOLOGIE	AUFBAUKURS TRAUMATOLOGIE	AUFBAUKURS FEHLBILDUNGEN
7 <u>MODUL 2</u> THEORETISCHER TEIL	8 <u>MODUL 2</u> THEORETISCHER TEIL	9 <u>MODUL 2</u> THEORETISCHER TEIL	10 <u>MODUL 2</u> THEORETISCHER TEIL
<u>MODUL 3</u> ANATOMISCH OPERATIVES PRAKTIKUM	<u>MODUL 3</u> ANATOMISCH OPERATIVES PRAKTIKUM	<u>MODUL 3</u> ANATOMISCH OPERATIVES PRAKTIKUM	<u>MODUL 3</u> ANATOMISCH OPERATIVES PRAKTIKUM
11 <u>MODUL 4</u> 12 Klinisches Praktikum	13 <u>MODUL 4</u> 14 Klinisches Praktikum	15 <u>MODUL 4</u> 16 Klinisches Praktikum	17 <u>MODUL 4</u> 18 Klinisches Praktikum

Anhang

StudienInhalte

Inhaltsübersicht

GRUNDKURS.....	2
Modul 1: Chirurgische Grundlagen.....	2
A. AUFBAUKURS IMPLANTOLOGIE.....	3
Modul 2: Theoretischer Teil.....	3
Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum.....	4
Modul 4: Klinisches Praktikum.....	4
B. AUFBAUKURS ONKOLOGIE.....	4
Modul 2: Theoretischer Teil.....	4
Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum.....	5
Modul 4: Klinisches Praktikum.....	5
C. AUFBAUKURS TRAUMATOLOGIE.....	5
Modul 2: Theoretischer Teil.....	5
Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum.....	6
Modul 4: Klinisches Praktikum.....	6
D. AUFBAUKURS FEHLBILDUNGEN.....	6
Modul 2: Theoretischer Teil.....	6
Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum.....	7
Modul 4: Klinisches Praktikum.....	7

Teil1: Grundkurs

GRUNDKURS

Modul 1: Chirurgische Grundlagen

1. Anatomie, Histologie und Physiologie
2. Allgemeine Pathophysiologie
3. Allgemeinmedizinische
4. Pharmazie
5. Allgemeine Praxis/OP Struktur
6. Tätigkeitsbereich der Zahnärztlichen Assistenz
7. Röntgentechniken mit Strahlenschutz
8. Der Chirurgische Patient
9. Allgemeine Operationsprinzipien
10. Orale Chirurgie
11. Allgemeine Komplikationen der Dentoalveolären Chirurgie
12. Grundlagen der Traumatologie
13. Grundlagen der Implantatologie

14. Grundlagen der Onkologie
15. Grundlagen der LKG-Spalten/Fehlbildungen
16. Grundlagen der Dysgnathien

TEIL 2: AUFBAUKURSE

A. AUFBAUKURS IMPLANTOLOGIE

Modul 2: Theoretischer Teil

1. Implantate
 - 1.1 Implantattypen
 - 1.2 Implantations- und Beastungsmodi
 - 1.3 Faktoren für Erfolgreiches Implantieren
2. Dokumentation
3. Kosten und Abrechnung
4. Planung
 - 4.1 Erste Konsultation – Erste Präimplantologische Diagnostik
 - 4.2 Indikation zur Implantation
 - 4.3 Die Anzahl der Benötigten Implantate
 - 4.4 Präimplantologische Diagnostik
 - 4.5 Prothetische Versorgungskonzepte in der Implantologie
 - 4.6 Forensische Aspekte
5. Implantate und Zahnersatz
6. Grundsatz der Operativen Behandlung
7. Weichgewebsmanagement
8. Augmentation – Einführung
9. Knochenersatz-/Aufbaumaterialien
10. Augmentation – Methoden der Knochengewinnung
11. Geführte Geweberegeneration
12. Verbesserung des Knochenlagers - Freie Knochen Transplantation
13. Prinzipien der Verdrängung und Verdichtung
14. Distractionsosteogenese
15. Sonderindikationen in der Implantologie
16. Chirurgische Komplikationen und Fehler – Intraoperative Komplikationen
17. Chirurgische Komplikationen und Fehler – Postoperative Komplikationen
18. Prophylaxe/Recall

Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum

1. Präparationsübungen Operationsverfahren
2. Demonstrationen mit praktischen Übungen
3. Demonstration verschiedener Implantatsysteme

Modul 4: Klinisches Praktikum

1. Operationsplanungen
2. Operationsassistenzen

B. AUFBAUKURS ONKOLOGIE

Modul 2: Theoretischer Teil

1. Tumorentstehung
2. Allgemeine Onkologie
3. Allgemeine Behandlungsrichtlinien
4. Leukoplakie
5. Präcancerosen
6. Bakterielle Schleimhauterkrankungen
7. Virale Schleimhauterkrankungen
8. STRAHLEN MUCOSITIS
9. PEC
10. ACC
11. SpeicheldrüsentumorEN
12. Sarkome
13. Behandlungsprinzipien
14. Radiatio
15. Chemotherapie
16. Operative Verfahren
17. Prognosefaktoren
18. Adjuvante Therapien
19. Rekonstruktionen
20. Nachsorge

Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum

1. Präparationsübungen Operationsverfahren
2. Rekonstruktionen

Modul 4: Klinisches Praktikum

1. Behandlungsplanungen

2. Operationsassistenzen
3. Betreuung auf Intensivstation
4. Stationäre Patientenbetreuung
5. Recall

C. AUFBAUKURS TRAUMATOLOGIE

Modul 2: Theoretischer Teil

1. Historie der traumatologie
2. Anatomie des Schädels
3. Knochen- und Frakturheilung
4. Wundheilung
5. Prinzipien der OsteosYnthese
6. Konservative Therapie
7. Operative Therapie
8. Auswahl des Osteosynthesystems
9. Operative Zugangswege
10. Fracture Score
11. Unterkieferfrakturen
12. Gelenkfrakturen
13. Oberkieferfrakturen
14. Mittelgesichtfrakturen
15. Orbitafrakturen
16. Frontobasale frakturen
17. Weichteilverletzungen
18. Kindliche Frakturen

Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum

1. Präparationsübungen Zugangswege
2. Demonstrationen mit praktischen Übungen
3. Osteosynthesysteme

Modul 4: Klinisches Praktikum

1. Behandlungsplanung
2. Operationsplanung
3. Operationsverfahren
4. Polytrauma
5. Operationsassistenz

D. AUFBAUKURS FEHLBILDUNGEN

Modul 2: Theoretischer Teil

1. Allgemeines Schädelwachstum und Entwicklung
2. Einteilung der Fehlbildungen
3. Erbkrankheiten
4. Embyopathien
5. Syndrome
6. Kraniostenosen
7. LKG-Spalten
8. Kiemenbogen - Syndrome
9. Halszysten
10. Lymphangiome
11. Hämangiome
12. Hamartome
13. Gingivafehlbildungen
14. Dysgnathien

Modul 3: Anatomisch operatives Praktikum

1. Präparationübungen
2. Demonstrationen mit praktischen Übungen

Modul 4: Klinisches Praktikum

1. Behandlungsplanung
2. Operationssimulation
3. Vorbereitung zur Operation
4. Operationsassistenz

2. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 1996
vom 17. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 1996, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 erhält unter dem 5. Aufzählungspunkt folgende neue Fassung:
"Für jedes der beiden Schwerpunktfächer aus den Anwendungsfächern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 die Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 1, Sätze 1, 2.1, 2.3 und 3 sowie die Leistungsnachweise für das jeweilige Schwerpunktfach aus Satz 2.3."

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3a) Dem Antrag sind darüber hinaus hinzuzufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung,
2. eine Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit,
3. Angaben über zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer,
4. gegebenenfalls Angaben über ein nichtpsychologisches Zusatzfach.

(3b) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 9 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. Die Unterlagen gemäß Abs. 1, 2 und 3a unvollständig sind oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung für einen Studiengang mit dem Hauptfach Psychologie an einer anderen Hochschule befindet.

Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3c) Die Kandidatin oder der Kandidat muss von der Zulassung bis zum endgültigen Abschluss der Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben sein."

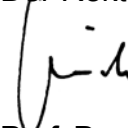
Artikel II

Artikel I, Ziffer 1 dieser Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Artikel I, Ziffer 2 tritt zu Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. Januar 2004

Münster, den 17. Februar 2004

Der Rektor

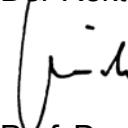


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. März 2003 vom
16. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie vom 26. März 2003 (AB Uni 2003/5) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.“
2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch eine der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen,
2. einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium der Biowissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Darunter fällt auch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt (Biologie/Sekundarstufe II), sofern die Hausarbeit in einem biologischen Gebiet angefertigt wurde,
 - b) einen Abschluss nach einem Studium eines anderen Fachs aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit einer Regelstudienzeit von

wenigstens acht Semestern, für das ein anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verliehen wird; der Promotionsausschuss kann zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien festsetzen,

- c) einen Abschluss nach einem mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien.
- d) einen Abschluss eines Master-Studiengangs in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach. Falls dieser nicht in einem biowissenschaftlichen Fach erworben wurde, kann der Promotionsausschuss zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien festsetzen,

Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses wird ein Gutachten des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschlands über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Dekanat des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit erfolgen. Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält,
2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 1
3. amtlich beglaubigte Kopien oder Übersetzungen der nach Absatz 1 Nr. 2 geforderten Hochschulzeugnisse.

(3) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 vorsehen.

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, vom Nachweis weiterer Studienleistungen, oder von der Teilnahme an einem Promotionsstudiengang im Fachbereich Biologie sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

(4) Eine Bewerberin / ein Bewerber wird zugelassen, wenn sie / er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 1 Nr. 2 b), c) und d) können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(5) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin / der Dekan oder die Vertreterin / der Vertreter über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der von der Dekanin / vom Dekan oder der Vertreterin / dem Vertreter genannten Mängel kann

die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut stellen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 5 zum Promotionsverfahren zugelassen ist.

(2) Das in deutscher Sprache abzufassende Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die Bewerberin / der Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan oder die Vertreterin / den Vertreter zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation und die Angabe der Betreuerin / des Betreuers gemäß § 2 Abs. 2, 3 enthalten.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation im Sinne von § 2, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss.

2. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.

3. Amtlich beglaubigte Kopien oder Übersetzungen der nach § 5 Abs. 1 geforderten Zeugnisse.

4. Nachweis über ein Promotionsstudium der Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität von mindestens zwei Semestern und ein von der Betreuerin / dem Betreuer ausgestellter Nachweis über die Mitbetreuung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 5 SWS.

5. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.

6. Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 2 Abs. 5).

7. Sollte die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthalten, so ist dies anzuzeigen.

8. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, ob sie / er der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt. Dabei gilt § 8 Abs. 6.

(4) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin / vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“

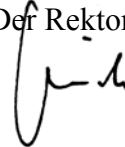
Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 22. September 2003.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor

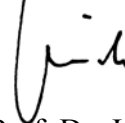


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Gebührenordnung der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 3. März 2004

Aufgrund des § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO StKFG NW) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises beträgt 17 €. Ab dem 1.10.2004 beträgt die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises 8 €.

§ 2

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerausweises beträgt 8 €.

§ 3

Die Gebühr für den mit einer verspätet beantragten Rückmeldung oder mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand beträgt 1,50 €.

§ 4

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades beträgt 25 €.

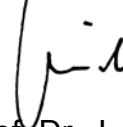
§ 5

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälische Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2004.

Münster, den 3. März 2004

Der Rektor

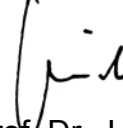


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. März 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt